



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2012-6070/40-Han

Bearbeiter/-in: Alexander Hannerer
Tel: (+43 732) 77 20-13495
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 15.04.2016

**Bau Hammertinger GmbH, Ampflwang;
Sammler und Behandler von
Abfällen gem. § 24a AWG 2002
- Berichtigung**



BESCHEID

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11.04.2016, AUWR-2012-6070/37-Han, wurde der aktuelle Erlaubnisumfang für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) der Bau Hammertinger GmbH, FN 267510y, Ort 14, 4843 Ampflwang, gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 festgestellt.

Auf Grund eines Schreibfehlers ist der oben angeführte Bescheid zu berichtigen.

Es ergeht daher vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung nachstehender

Spruch

I. Berichtigung der Feststellung

Der Spruchabschnitt I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11.04.2016, AUWR-2012-6070/37-Han, wird wie folgt berichtigt:

A) Erlaubnisumfang gefährliche Abfälle

a)

Es wird festgestellt, dass die Erlaubnis für die **Sammlung von gefährlichen Abfällen** der Bau Hammertinger GmbH, Ort 14, 4843 Ampflwang, insgesamt folgende Schlüssel-Nummern beinhaltet:

SINr.	Sp.	Abfallart/Bezeichnung	gef.
31412		Asbestzement	g

g = gefährlicher Abfall

B) Erlaubnisumfang nicht gefährliche Abfälle

a)

Es wird festgestellt, dass die Erlaubnis für die **Sammlung** von **nicht gefährlichen Abfällen** der Bau Hammeringer GmbH, Ort 14, 4843 Ampflwang, folgende Schlüssel-Nummern beinhaltet:

SINr.	Sp.	Abfallart/Bezeichnung
17201		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17201	01	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17201	02	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17201	03	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17202		Bau- und Abbruchholz
17202	01	Bau- und Abbruchholz
17202	02	Bau- und Abbruchholz
17202	03	Bau- und Abbruchholz
18702		Papier und Pappe, beschichtet
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
31407		Keramik
31408		Glas (zB Flachglas)
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31410		Straßenaufbruch
31411	29	Bodenaushub
31411	30	Bodenaushub
31411	31	Bodenaushub
31411	32	Bodenaushub
31411	33	Bodenaushub
31411	34	Bodenaushub
31411	35	Bodenaushub
31416		Mineralfasern
31427		Betonabbruch
31427	17	Betonabbruch
31430		verunreinigte Mineralfaserabfälle
31438		Gips
31465		Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)
31467		Gleisschotter
31468		Weißglas (Verpackungsglas)
31469		Buntglas (Verpackungsglas)
31490		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31491		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31492		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31493		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31494		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31495		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31496		Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling-Baustoffverordnung
31498	10	schlackenhaltiger Ausbauasphalt
31498	20	Asphaltmischgut B-D
31499	10	schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial
31499	20	Asphaltmischgut D
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub
31636		Bohrschlamm, verunreinigt

35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt
35304		Aluminium, Aluminiumfolien
35310		Kupfer
35314		Kabel
54912		Bitumen, Asphalt
57102		Polyester
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum
57110		Polyurethan, Polyurethanschaum
57112		Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)
57116		PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis
57119		Kunststofffolien
57501		Gummi
57502		Altreifen und Altreifenschnitzel
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle
91201		Verpackungsmaterial und Kartonagen
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)
91401		Sperrmüll
91501		Straßenkehrriecht
91501	21	Straßenkehrriecht
91701		Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen
91702		Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen
92105		Holz
92105	67	Holz
92105	68	Holz
92304		Erde

Spezifizierung:

01 = (aus) behandeltes(m) Holz

02 = (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz

03 = (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei

17 = nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen

18 = nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteilen

29 = Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung

30 = Klasse A1

31 = Klasse A2

32 = Klasse A2G

33 = Inertabfallqualität

34 = technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol% bodenfremde Bestandteile enthält

35 = technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol% bodenfremder Bestandteile

67 = Baum- und Strauchschnitt

68 = aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz

b)

Es wird festgestellt, dass die Erlaubnis für die **Behandlung** von **nicht gefährlichen Abfällen** der Bau Hammeringer GmbH, Ort 14, 4843 Ampflwang, folgende Schlüssel-Nummern mit nachstehend angeführten Behandlungsverfahren beinhaltet:

SINr.	Sp.	Abfallart/Bezeichnung	Behandlungsverfahren	Hinweis bzw. Einschränkung
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	R5, R13	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	R5, R13	
31410		Straßenaufbruch	R5, R13	
31427		Betonabbruch	R5, R13	
31427	17	Betonabbruch	R5, R13	

31490	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung	R5, R13	R5_06, R5_07, R13
31491	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	R5, R13	R5_06, R5_07, R13
31493	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	R5, R13	R5_06, R13
31494	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	R5, R13	R5_06, R13
31495	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling-Baustoffverordnung	R5, R13	R5_06, R13
31496	Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D gemäß Recycling-Baustoffverordnung	R5, R13	R5_06, R5_07, R13
31498	10 schlackenhaltiger Ausbauasphalt	R5, R13	R5_06, R13
31498	20 Asphaltmischgut B-D	R5, R13	R5_07, R13
31499	10 schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	R5, R13	R5_06, R13
31499	20 Asphaltmischgut D	R5, R13	R5_07, R13
54912	Bitumen, Asphalt	R5, R13	

Hinweise:

Spezifizierung:

10 = Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung

17 = nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen

18 = nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteilen

20 = Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling-Baustoffverordnung

Behandlungsverfahren:

R5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen ³⁾

R13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

teilweise eingeschränkt auf:

- R5_06 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen = Aufbereitung von Baurestmassen.
Dieses Verfahren ist für alle Arten der Baurestmassenaufbereitung (zB Herstellung von Recyclingbaustoffen und Recyclingbaustoffprodukten, Einbringen von Alt-Asphalt in eine Asphaltmischanlage, ...) zu verwenden.
- R5_07 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen = Einsatz für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen).
Dieses Verfahren ist zu verwenden für die Verwertung von Abfällen im Rahmen von Baumaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

³⁾ Dies schließt die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens und zu einem Recycling anorganischer Baustoffe führt, ein.

c)

Die mit Bescheid vom 17.11.2014, AUWR-2012-6070/28-Han, zur Kenntnis genommene Namhaftmachung von Herrn Josef Markus Hammertinger, geb. am 02.07.1972, als verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers und –behandlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement bleibt aufrecht.

d.a)

Diese Erlaubnis ist befristet auf die Dauer der Gültigkeit der Vereinbarung, abgeschlossen am 13.05.2014 zwischen der Hammertinger Bau GmbH, Haid 24, 4872 Neukirchen/V., als Vermieterin und der Bau Hammertinger GmbH, Ort 14, 4843 Ampflwang/H., als Mieterin betreffend das Zwischenlager in Haid 24, 4872 Neukirchen/V., Grundstücke Nr. 556/3 und 557/3, KG. 50312 Neukirchen.

Die Erlaubnis gilt weiter, wenn rechtzeitig vor Ablauf der genannten Vereinbarung eine neue Vereinbarung über ein geeignetes und genehmigtes Zwischenlager vorgelegt wird.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, jede Änderung betreffend die Zwischenlagerung der Abfälle dem Landeshauptmann von Oberösterreich im Wege der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, unverzüglich mitzuteilen.

d.b)

Die Behandlung der unter Spruchabschnitt I. B) b) angeführten Abfälle darf ausschließlich mit einer geeigneten und genehmigten Behandlungsanlage erfolgen. Vor Beginn der Behandlung hat sich die Bau Hammeringer GmbH zu vergewissern, dass die angemietete Abfallbehandlungsanlage abfallrechtlich bewilligt wurde und die Bewilligung die unter Spruchabschnitt I. B) b) angeführten Abfälle beinhaltet. Die in der Genehmigung angeführten Auflagen sind einzuhalten.

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

Begründung:

Im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Beruhend auf einem Schreibfehler wurde im Bescheid vom 11.04.2016, AUWR-2012-6070/37-Han, eine nicht korrekte Geschäftsanschrift angeführt. Diese Geschäftsanschrift wird hiermit berichtigt. An der Identität des Antragstellers hat sich nichts geändert.

Der Bescheid vom 11.04.2016, AUWR-2012-6070/37-Han, und der gegenständliche Bescheid bilden eine Einheit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) "Hinweis (gilt nur für den Antragsteller):
Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen."
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service> Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Bau Hammertinger GmbH, Ort 14, 4843 Ampflwang;
2. Herrn Josef Markus Hammertinger, Föhrenweg 5, 4844 Regau;

Ferner zur Kenntnis:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, Frau Waltraud Steininger, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz;
2. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck;

Im Auftrag:

Alexander Hannerer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.